

80. 1. Fortführung einer offenen Handelsgesellschaft durch die Erben eines Gesellschafters.

2. Heilung des Mangels der Anordnung eines Eides durch Beweisbeschluß, wenn deren Voraussetzungen nach § 461-BPD. nicht vorliegen, gemäß § 295 BPD.

3. Kann einer Partei ein richterlicher Eid auferlegt werden, von dessen Leistung oder Nichtleistung die Entscheidung überhaupt nicht für diese Partei, sondern nur für andere Beteiligte des Rechtsstreits abhängt?

4. Über die Grenzen der Fahrlässigkeit und der, einen möglichen schädlichen Erfolg einer Handlung ins Auge fassenden und diesen für den Fall seines Eintritts billigenden, Arglist (dolus eventualis).

5. Ist der Einwand des mitwirkenden eigenen Verschuldens des Verletzten bei vorsätzlichen unerlaubten Handlungen ausgeschlossen?

§OB. § 131.

BPD. §§ 295, 461, 475, 476.

§OB. §§ 254, 276, 826.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 27. Mai 1911 i. S. Gebr. B. u. Gen. (Bekl.)
w. M. (Kl.). Rep. VI. 371/10.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Durch Schreiben vom 22. Februar 1905 ersuchte der Kläger die Beklagte zu 1 um Auskunft über „Charakter und Solidität“ eines H., der von 1894 bis 1898 bei ihr als Filialleiter in Stellung gewesen war. Die Beklagte antwortete durch ein von dem Beklagten zu 3 als Prokuristen unterfertigtes Schreiben vom 25. Februar 1905, in welchem sie den H. für einen „gewandten Kaufmann“ erklärte, mit dem sie „im allgemeinen sehr zufrieden“ gewesen sei, und den sie als nach ihrer Meinung „durchaus zuverlässig und solide“ bezeichnete. Der Kläger schloß dann am 28. Februar 1905 mit H. einen Gesellschaftsvertrag, wonach er sich als stiller Gesellschafter an dem Steinmehrgeschäft des H. beteiligte. Der Kläger hatte über diesen noch andere Auskünfte eingezogen; er behauptete dann aber durch die Auskunft der Beklagten zu dem Eingehen der Geschäftsverbindung mit H. bestimmt worden zu sein. H. geriet am 25. Juni 1906 in Konkurs. Der Kläger behauptete, daß die Auskunft vom 25. Februar 1905 von den Beklagten bewußt wahrheitswidrig abgegeben worden sei. Er erhob gegen die Beklagten, denen in der Berufungsinstanz der Buchhalter M. als Nebenintervenient beitrug, Klage auf Schadenersatz, in erster Instanz mit einem Feststellungsantrag, den er in zweiter Instanz nach Beendigung des H.'schen Konkurses in einen Leistungsantrag auf Zahlung von 48385,57 M. nebst Zinsen — hilfsweise gesamtschuldnerisch mit anderen, in einem besonderen Rechtsstreit verklagten Auskunftspersonen — umwandelte.

Das Landgericht machte die Entscheidung von drei Eiden abhängig. Der erste, dem Kläger auferlegte, sollte dartun, daß dieser durch die Auskunft der Beklagten zu der Geschäftsverbindung mit H. bestimmt worden sei. Im Falle der Eidesverweigerung sollte der Kläger mit seiner Klage überhaupt abgewiesen, im Falle der Eidesleistung der Beklagte zu 3 nach Antrag verurteilt werden, während die Verurteilung der verklagten offenen Handelsgesellschaft Gebr. B. und ihrer Inhaber (der Beklagten zu 1 und 2) oder die Abweisung

der Klage gegen diese von zwei weiteren, dem Beklagten D. B. auferlegten Eiden über seine Wissenschaft von Verfehlungen des H. gegen die Beklagte und von dem Inhalte der Auskunft abhängen sollte.

Das Berufungsgericht wies den Kläger mit seiner Klage in Höhe von 31218,57 *M* ab, sprach im übrigen, ähnlich wie das Landgericht, die Verurteilung des Beklagten zu 3, indessen nur dem Grunde nach und nur zur Hälfte, aus, wenn der Kläger beschwöre, daß er durch die Auskunft vom 25. Februar 1905 zum Eingehen der Geschäftsverbindung mit H. „mitbestimmt“ worden sei, während die Verurteilung der Beklagten B. — der Firma und ihrer Inhaber — im gleichen Umfange auf zwei weitere, dem Beklagten zu 3 auferlegte Eide über dessen Kenntnis von ungünstigen Eigenschaften des H. und über die Kenntnis des D. B. von dem Inhalte der Auskunft abgestellt war; bei Nichtleistung des vom Kläger erforderten Eides sollte die Klage auch im übrigen abgewiesen, bei Leistung dieses Eides und Leistung auch der dem Beklagten zu 3 auferlegten Eide sollten die Beklagten zu 1 und 2 in der bezeichneten Weise verurteilt, bei Nichtleistung der letzteren Eide die Klage gegen diese Beklagten auch im übrigen abgewiesen werden.

Auf die Revision der Beklagten wurde dieses Urteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

„1. Nach dem Tatbestande des Berufungsurteils ist die Beklagte zu 1 eine offene Handelsgesellschaft, deren Gesellschafter R. B. und D. B. waren. Von diesen ist R. B. bereits vor der Klagezustellung, D. B. im Laufe des Rechtsstreits verstorben. Die Erben des D. B. sollen die offene Handelsgesellschaft fortführen. Es ist nicht ersichtlich, wie dies nach den Vorschriften des HGB. rechtlich möglich war. Denn durch den Tod des R. B. wurde nach § 131 HGB. die offene Handelsgesellschaft aufgelöst. Wenn im Gesellschaftsvertrage (§ 139 HGB.) bestimmt war, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortgesetzt werden solle, so müssen auch die Erben des R. B. Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft geworden sein. Wurden sie dies nicht, so kann von einer Fortführung der alten Gesellschaft durch die Erben des D. B. nicht die Rede sein; sie können nur eine neue Gesellschaft gegründet haben; denn beim Tode des D. B. war die frühere Gesellschaft bereits erloschen. Da das Urteil des Berufungs-

gerichts aufgehoben wird, wird bei der neuen Verhandlung in der Berufungsinstanz dieser Legitimationspunkt aufzuklären sein.

2. Das Berufungsgericht hat in der Verhandlung vom 9. März 1910 vom Kläger einen Eid durch Beweisbeschluß erfordert des Inhalts, daß er nicht schon vor Empfang der Auskunft der Beklagten, sondern erst nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des H. mit dem früheren Prokuristen der Beklagten zu 1, H., in Verbindung getreten sei und von den Vorgängen zwischen H. und H. und der Handelsgesellschaft Gebr. B. Kenntnis erlangt habe. Das Berufungsgericht hat diesen Eid in derselben mündlichen Verhandlung dem Kläger abgenommen. Der Eid war von der Beklagten dem Kläger zugesprochen und von diesem angenommen worden. Das Berufungsgericht führt in den Entscheidungsgründen des Urteils aus, daß es sich um ein einzelnes selbständiges Verteidigungsmittel handele, sodaß nach § 461 Abs. 2 RPD. die Auferlegung des Eides durch Beweisbeschluß zulässig gewesen sei. Die Revision des Beklagten zu 3 beanstandet diese Ausführung. Der Eid habe den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Auskunft und dem Schaden und die Haftung der Beklagten überhaupt zum Gegenstande gehabt und sei für das Schicksal der Klage entscheidend. Der Beschluß auf Erhebung des Eides verstoße aber nicht nur gegen § 461 Abs. 2 RPD., sondern verkenne auch die Beweislast, die für den bezeichneten ursächlichen Zusammenhang den Kläger, nicht die Beklagten, treffe.

Dieser Revisionsangriff war für gerechtfertigt nicht zu erachten. Fehlt es an den Voraussetzungen des § 461 Abs. 2 RPD., so treten, wenn dennoch der Eid durch Beweisbeschluß angeordnet und abgeleistet wurde, die Wirkungen des § 463 RPD. allerdings nicht ein. Es ist auch nicht zu verkennen, daß gegen die Begründung der Abnahme des Eides im Beschlußverfahren rechtliche Bedenken bestehen. Aber der Mangel ist gemäß § 295 RPD. heilbar, der Verstoß verzichtbar (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 66 S. 211), und die Erhebung des Eides durch Beweisbeschluß ist von den Beklagten in der nächsten mündlichen Verhandlung, die auf die Anordnung und Erhebung des Eides folgte, nicht gerügt worden.

Ob diese Heilung des Mangels durch Unterlassung der Klage die auf diese verzichtende Partei auch des Klägerrechts bezüglich einer

unrichtigen Verteilung der Beweislast beraubt, ist streitig (vgl. Gaupp-Stein *BPd.* Bem. II. und Anm. 11 zu § 461). Das würde anzunehmen sein, wenn in der Unterlassung der Rüge des Verstoßes gegen § 461 Abs. 2 *BPd.* ein Einverständnis über Norm und Erheblichkeit des Eides im Sinne des § 461 Abs. 1 gefunden werden müßte; denn dieses Einverständnis enthält auch eine Anerkennung der in der Eidesanordnung enthaltenen Entscheidung über die Beweislast und einen Verzicht auf deren Verletzung.

Vgl. *Entsch. des RG's in Zivilf.* Bd. 53 S. 38, Bd. 74 S. 24; *Jur. Wochenschr.* 1906 S. 115 Nr. 17; *Warneher, Rechtsp.* 1910 Nr. 480.

Ob bei der Verschiedenheit der Voraussetzungen der beiden Absätze des § 461 *BPd.* diese Folgerung gezogen werden kann, darf dahingestellt bleiben. Denn eine Verletzung der Grundsätze über die Beweislast ist in der Anordnung des Beschlusseides nicht zu erblicken. Es ist gewiß zutreffend, daß der Kläger den ursächlichen Zusammenhang der von ihm behaupteten unerlaubten Handlung der Beklagten mit einem ihm entstandenen Schaden zu beweisen hat. Er genügt aber dieser Beweislast, wenn er einen Tatbestand darrtut, der nach den Erfahrungen des Lebens und des Verkehrs die schadenbringende Wirkung hervorzurufen geeignet ist; es ist Sache des Gegenbeweises, Umstände vorzubringen, die den Schluß auf diesen ursächlichen Zusammenhang für den besonderen Fall aufheben, im gegebenen Falle den Nachweis zu erbringen, daß andere Einflüsse den Kläger zu seinem Entschlusse, mit *H.* in Geschäftsverkehr zu treten, bestimmt haben, oder wenigstens daß andere Umstände den an sich anzunehmenden Einfluß der vom Kläger behaupteten Tatsachen aufheben mußten oder aufzuheben geeignet waren. . . .

3. . . . Für den Fall der Kläger den ihm auferlegten richterlichen Eid leisten werde, hat das Berufungsgericht den Beklagten zu 3 dem Grunde nach zur Hälfte zur Leistung des beanspruchten Schadensersatzes an den Kläger verurteilt; es hat jedoch dem solchergestalt verurteilten Beklagten zu 3 des weiteren einen richterlichen Eid über die Vorgänge bei Erteilung der Auskunft auferlegt, bei dessen Leistung alsdann auch den Beklagten zu 1 und 2 gegenüber der Klagersanspruch in der gleichen Höhe dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, bei dessen Verweigerung die Klage diesen Beklagten gegenüber abgewiesen werden soll.

Über diese Eidesauflage beschwerten sich sowohl der Beklagte zu 3, der den Eid leisten soll, obwohl er für die Entscheidung des Rechtsstreits ihm gegenüber ohne jede Bedeutung ist, als auch die Beklagten zu 1 und 2, deren Verurteilung von seiner Leistung abhängig gemacht ist. Sie erachten sämtlich diese Eidesauflage für prozeßrechtlich unzulässig.

Diese Rüge der Revision ist begründet. Die deutsche Zivilprozeßordnung kennt keine zeugenschaftliche Vernehmung der Parteien zur Sache überhaupt; das Beweismittel des Eides, des zugeschobenen wie des richterlichen, ist seinem Wesen nach zwar auch ein Zeugnis der Partei, aber lediglich und ausschließlich ein Zeugnis in eigener Sache; die zum Eide zugelassene Partei soll durch die Leistung des Eides Zeugnis für, durch dessen Weigerung Zeugnis gegen sich ablegen; sie soll durch ihre Eidesleistung ihre eigenen Behauptungen stützen oder sich von denen des Gegners befreien. Gewiß kann nach § 476 BPO. der richterliche Eid bei mehreren Streitgenossen allen oder einem oder einigen mit Wirkung für alle auferlegt werden; aber er muß für den Schwurpflichtigen selbst etwas zu bedeuten haben; er muß für die Entscheidung seines Rechtsstreits als Beweismittel dienen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 259). Indem das Berufungsgericht dem Beklagten zu 3 einen Eid auferlegt hat, der nicht zu seiner eigenen Entlastung, sondern ganz allein zur Belastung seiner Streitgenossen dienen soll, hat es die rechtliche Natur des Beweismittels des Eides nach dem Beweisystem der BPO. verkannt. Das Urteil des Berufungsgerichts mußte deshalb, soweit es diesen Eid erfordert und von dessen Leistung oder Nichtleistung die weitere Entscheidung abhängig macht, . . . der Aufhebung unterliegen.

4. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß im gegebenen Falle eine Haftung der Beklagten für den durch die erteilte Auskunft dem Kläger erwachsenen Schaden nur auf der Grundlage des § 826 BGB. ausgesprochen werden kann, wonach zum Schadenersatz verpflichtet ist, „wer in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt“. In der Anwendung auf die Haftung für eine erteilte Auskunft setzt § 826 voraus, daß die in der Auskunft kundgegebenen Tatsachen objektiv unwahr sind, daß der die Auskunft Erteilende dieser Unwahrheit sich bewußt war, daß er also die Auskunft wider besseres Wissen in dieser Weise

erteilt, und daß er sich ferner bewußt war, daß die Auskunft einen schädlichen Erfolg für den Auskunftsempfänger haben werde oder doch haben könne, im letzteren Falle, wenn er diesen möglichen Erfolg in seinen Willen aufgenommen und für den Fall seines Eintrittes gebilligt hat. Endlich muß die Handlungsweise des Auskunfterteilenden sittlich verwerflich sein, dem „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ zuwiderlaufen.

Vgl. Warnerer, Rechtspr. 1908 Nr. 49, 214 und 518; Jur. Wochenschr. 1905 S. 369 Nr. 8; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 48 S. 114, Bd. 58 S. 214, 219, Bd. 63 S. 146 u. a.

Was das im gegebenen Fall insbesondere streitige Bewußtsein des Auskunfterteilenden von der Unwahrheit seiner Mitteilung betrifft — ohne das, von Ausnahmefällen grober Verletzung einer Berufspflicht abgesehen, wo auch bei bloßer größter Fahrlässigkeit der Tatbestand des § 326 BGB. gegeben sein kann (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 72 S. 175), eine vorsätzliche Schädigung des Auskunftsempfängers nicht denkbar ist — so ist zwar der Satz, den das Berufungsgericht unter Berufung auf eine Entscheidung des Reichsgerichts (Gruchot, Beiträge Bd. 39 S. 849, unter der Herrschaft des alten Rechts ergangen) aufstellt: „Arglistig handelt auch, wer Unwahres als wahr und als seine Überzeugung hinstellt, ohne von der Wahrheit überzeugt zu sein,“ nicht an sich unrichtig. Allein dabei ist die Grenze zwischen einer bloßen Fahrlässigkeit, die vorliegt, wenn der Auskunfterteilende bei gehöriger Sorgfalt zur Erkenntnis der Unwahrheit seiner Mitteilung hätte gelangen müssen, aber nicht gelangt ist, und der Vorsätzlichkeit, bei der das Erkennenmüssen auch zu einem wirklichen Erkennen geworden ist, genau im Auge zu behalten. Das gilt zumal dann, wenn es sich nicht um eine Mitteilung von Tatsachen, sondern um die Äußerung eines Urteiles, z. B. über die Kreditwürdigkeit oder die Zuverlässigkeit einer Person, handelt, das auf Grund von Tatsachen gewonnen werden muß. Würde in allen Fällen, in denen jemand bei reiflicher Überlegung, bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB.) zu der Überzeugung von der Unrichtigkeit der von ihm gegebenen Auskunft hätte gelangen müssen, auch zu folgern sein, daß die Auskunft auch wirklich seiner Überzeugung nicht entsprochen habe, so würde eine fahrlässige falsche Auskunft kaum mehr denkbar sein. In

dem vom Berufungsgericht angezogenen Urteile des Reichsgerichts war festgestellt worden, daß der Mitteilende von der Richtigkeit seiner Mitteilung nach Lage der Umstände des Falles unmöglich überzeugt sein konnte. Solche Umstände, die den Tatbestand aus dem Gebiete des fahrlässigen Handelns herausheben, müssen vorliegen und festgestellt werden. Mit Recht wird in einem neueren Urteile des Reichsgerichts (V. Zivilsenat, Jur. Wochenschr. 1911 S. 218 Nr. 7) unter Hinweis auf frühere Entscheidungen desselben Senats ausgesprochen, daß in der bestimmten Behauptung bestimmter dem Behauptenden nicht genau bekannter Tatsachen unter Umständen Arglist (*dolus eventualis*) gefunden werden könne, daß es dazu aber, da in solchen Fällen der Regel nach nur Fahrlässigkeit vorliegen werde, des Nachweises besonderer Umstände bedürfe, die eine Arglist erkennen lassen. Das gilt noch mehr bei der Äußerung von Urteilen auf Grund nicht mitgeteilter Tatsachen. Zwischen einem leichtfertig gewonnenen und ausgesprochenen Urteile und einem mit Bewußtsein ohne Überzeugung abgegebenen Urteile ist wohl zu unterscheiden; nur das letztere stellt sich als arglistige Handlung im Sinne des § 826 dar.

5. Werden diese Grundsätze auf den gegenwärtig zur Entscheidung stehenden Fall angewandt, so ergeben sich gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts sowohl wider den Beklagten zu 3, wie wider die Beklagten 2. erhebliche Bedenken. Wenn das Berufungsgericht sagt: nach der ihm von M. gemachten — übrigens keineswegs sehr bestimmten und nicht Tatsachen, sondern Gerüchte wiedergebenden — Mitteilung „konnte“ der Beklagte zu 3 eine so günstige Auskunft, wie er es tat, nicht erteilen, und: er „durfte“ die Mitteilung des M. in keinem Falle unbeachtet lassen, so ist damit zunächst nur eine, vielleicht grobe, Fahrlässigkeit des Beklagten zu 3 gegeben, und der unmittelbar darauf folgende Satz: er handelte arglistig, wenn er trotz der in dieser Mitteilung enthaltenen Warnung uneingeschränkt die völlige Zuverlässigkeit und Solidität des H. bezeugte, entbehrt der Schlüssigkeit. Durchaus abwegig aber ist es, wenn das Berufungsgericht die Behauptung des Beklagten zu 3, er habe sich auch noch bei anderen Personen, bei dem Angestellten K., bei dem Teilnehmer der verklagten Gesellschaft D. J. und seiner Erinnerung nach auch bei R. J. über H. erkundigt, von ihnen aber nichts Ungünstiges

über diesen erfahren, für unerheblich erklärt, solange ihm diese anderen Befragten nicht in zuverlässiger Weise die Unrichtigkeit der von M. angedeuteten Gerüchte dargelegt hätten. Wer über eine Persönlichkeit oder über eine Sache, von denen er eigene Kenntnis nicht besitzt, ein Urteil gewinnen will, wird sich nach der Gesamtheit des ihm vorliegenden Materials richten und richten müssen, unter Abwägung des Gewichtes, das den einzelnen Stücken dieses Materials zukommt. Wenn von mehreren über eine dritte Person befragten Personen, die unterrichtet sein konnten, nur eine gerüchtweise einer Verfehlung oder bösen Eigenschaft erwähnt, während die übrigen sich lediglich günstig äußern, so wird der Fragende unter Umständen wohl berechtigt sein, jenes eine Gerücht als für die Bildung seiner Überzeugung unmaßgeblich beiseite zu lassen; jedenfalls kann, wenn er der Meinung ist, kein Gewicht darauf legen zu müssen, nicht von einer Vorsätzlichkeit unwahrer Auskunftserteilung, sondern nur von einer Fahrlässigkeit die Rede sein. Ja, wenn die befragten Personen die Geschäftsinhaber selbst sind, unter deren Augen derjenige, über den die Auskunft zu erteilen ist, tätig gewesen ist, und denen die beste Kenntnis über ihn zuzutrauen ist, und wenn diese eine günstige Aussage über ihren früheren Angestellten abgeben, so wird der Regel nach die Außerachtlassung der einen unbestimmten ungünstigen Mitteilung nicht einmal ein Fahrlässigkeitsverschulden darstellen. . . .

Günstiger noch, als für den Beklagten zu 3, ist die Sachlage, was das Bewußtsein der Unwahrheit der Auskunft und damit auch den Vorfaß der Schädigung des Klägers betrifft, hinsichtlich der Person des D. B. Mag er auch über die „Verfehlungen“ des H. im allgemeinen unterrichtet gewesen sein, und mag ihm auch, da er zur Zeit der Anstände gegen H. das Kassengegenbuch geführt hat, eine genauere Kenntnis der Pflichtwidrigkeiten des H. zuzuschreiben sein, als er selbst zugestanden hat, wie dies das Berufungsgericht annimmt, so ist daraus doch keineswegs zu entnehmen, daß D. B. bei der Weitergabe der Auskunft an den Kläger „die Unrichtigkeit der Auskunft kannte, trotzdem aber ihre Erteilung mit diesem wahrheitswidrigen Inhalte wollte“. Das Berufungsgericht übersieht ganz, daß es sich bei den Pflichtwidrigkeiten des H. um Vorgänge handelte, die zur Zeit der Erteilung der Auskunft gegen sieben Jahre zurücklagen, und daß der Geschäftsbetrieb der Handelsgesellschaft Gebr. B.

von erheblichem Umfange war, der ein entsprechend großes Personal erforderte. Um zur Annahme einer bewußten Unwahrheit bei Erteilung der Auskunft hinsichtlich des D. B. zu gelangen, hätte daher das Berufungsgericht auch feststellen müssen, daß dem Genannten zur Zeit der Erteilung der Auskunft jene älteren, ihm damals bekannt gewordenen Vorgänge mit solcher Genauigkeit und Bestimmtheit gegenwärtig waren, daß er sich ihrer so deutlich erinnerte, daß er, wie es in dem mehrfach angezogenen Urteile des Reichsgerichts (Gruchot, Beitr. Bd. 39 S. 849) heißt, unmöglich von der Richtigkeit der Angaben der Auskunft überzeugt sein konnte. Von diesem Gesichtspunkte aus wird D. B. durch den Inhalt der dem Beklagten zu 3 auferlegten Eide, von deren Ableistung die Verurteilung der Erben des D. B. abhängig gemacht worden ist, eher entlastet, als belastet, sodaß sachlich für den Fall der Leistung der Eide die Abweisung der Klage gegen die Beklagten B. mehr angebracht gewesen wäre, als ihre Verurteilung; denn die Thatfachen des Eides, daß der Beklagte zu 3 vor Abfassung der Auskunft bei D. B. Erkundigungen über H. eingezo-gen habe, ohne von ihm etwas Ungünstiges über H. zu erfahren, und daß D. B. den die Auskunft enthaltenden Brief vor dem Abgang an den Kläger gelesen habe, ohne gegen seinen Inhalt Widerspruch zu erheben, sprechen mit aller Entschiedenheit dafür, daß D. B. zur Zeit der Erteilung der Auskunft ernstliche Verfehlungen des H. nicht im Gedächtnisse hatte. . . .

6. Die Beklagten haben den Einwand des mitwirkenden eigenen Verschuldens des Klägers erhoben, den das Berufungsgericht auch für gerechtfertigt anerkannt, und in dessen Berücksichtigung es den Kläger in Höhe der Hälfte seines Anspruches abgewiesen hat. Das Berufungsgericht erblickt dieses mitwirkende Verschulden des Klägers bei der Verursachung des Schadens darin, daß er bei seiner Anfrage in keiner Weise auf die Höhe der von ihm beabsichtigten Beteiligung an dem Geschäftsunternehmen des H. hingewiesen und dadurch einer leichtfertigen Behandlung der Angelegenheit durch die Beklagten selbst den Boden geebnet habe. Die Beklagten verlangen, daß das eigene Verschulden des Klägers höher bewertet werde, und meinen, daß dieses Verschulden auch weiter dadurch begründet werde, daß der Kläger überhaupt in seiner Anfrage nicht zum Ausdruck

gebracht habe, daß es sich um eine Auskunft über die Kreditwürdigkeit des H. handle, und ferner, daß er sich, obwohl er neben den günstigen auch ungünstige und nur beschränkt günstige Auskünfte über H. erhalten habe, dennoch mit so hohen Summen an dessen Unternehmen beteiligt habe. Indessen konnten und mußten die Beklagten die Wahrscheinlichkeit in Betracht ziehen, daß eine Kreditgewährung an H. in Frage stehe; außerdem bestand nur die Möglichkeit, daß der Kläger den H. in seinem Geschäft anstellen wolle; beide Fälle waren ins Auge zu fassen. Die Ersatzpflicht der Beklagten aus § 826 BGB. ist aber nicht davon abhängig, daß sie die Art des Schadens, den der Kläger erleiden könnte, nicht voraussahen. Ein Verschulden des Klägers ist in dieser Richtung nicht anzuerkennen. Der zweite von den Beklagten geltend gemachte Gesichtspunkt kommt nicht in Frage, wenn gerade ihre günstige Auskunft dem Kläger das Vertrauen eingegeben hat, H. in verhältnismäßig hohen Beträgen Kredit zu gewähren.

Mit Recht geht im übrigen das Berufungsgericht zu diesem Punkte davon aus, daß das Bürgerliche Gesetzbuch grundsätzlich auch gegenüber vorsätzlichen Schädigungen die Beachtung eines mitwirkenden, auf Fahrlässigkeit beruhenden Verschuldens des Beschädigten nicht ausschließt, wengleich in der Regel die Abwägung des Fahrlässigkeitsverschuldens gegenüber dem auf Vorsatz beruhenden zu dem Ergebnisse führen wird, daß wegen des ersteren eine Minderung der Ersatzpflicht des Schädigers nicht auszusprechen ist.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 69 S. 277; Jur. Wochenschr. 1908 S. 9 Nr. 10; Warneyer, Rechtspr. 1908 Nr. 446 und namentlich 1911 Nr. 64.

Jedenfalls kann es daher nicht für rechtsirrtümlich angesehen werden, wenn das Berufungsgericht das Fahrlässigkeitsverschulden des Klägers nicht höher als zur Hälfte des Schadens bewertet hat. . . .